

Augsburger Religionsfrieden und „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ – konfessionelle Lesarten

Der Augsburger Religionsfrieden setzte bekanntlich einen nicht enden wollenen Auslegungstreit in Gang, der sich an seinen verschiedenen, die Koexistenz der beiden „Religionen“ betreffenden Bestimmungen festmachte. Aber auch die Frage, was denn eigentlich unter der „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ zu verstehen sei bzw. wer sich mit Recht als der Augsburger Konfession verwandt verstehen durfte, blieb noch Jahrzehnte nach 1555 in der Diskussion, freilich nicht in der Weise, daß man dies zum Thema offener Auseinandersetzungen gemacht hätte, die in entsprechenden Streitschriftenkontroversen zu greifen wären. Dem stand innerhalb der Reichsgrenzen allein schon die Sorge entgegen, sich in einem solchen Zusammenhang unversehens der Abweichung von der *Confessio Augustana* und damit auch reichspolitisch verdächtig zu machen. Daß der Religionsfrieden aber im Blick auf die Bezeichnung der beiden Religionsparteien auffällig unbestimmt formulierte, lag offen zu Tage. Erstmals erhielt ein vom alten Glauben abweichendes Bekenntnis reichsrechtliche Relevanz, wobei die „alte Religion“ übrigens weitaus weniger als die Augsburger Konfessionsverwandtschaft inhaltlich umrissen war. Freilich sah man dafür vorerst auch keine Notwendigkeit. Erst nach dem Konzil von Trient lag 1563 mit der *Professio Fidei Tridentina* ein identitätsstiftendes römisch-katholisches Bekenntnis vor¹. Der Augsburger Religionsfrieden sprach von den „stenden, der alten religion verwandt“ bzw. „anhengig“.² Den Gesinnungsgegner aber kannte man seit den diversen Friedständen der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts als die „Stände der Augsburger Konfession“ oder die „der Augsburger Konfession verwandte Fürsten und Stände“.³ Denn durch die Unterzeichnung der *Confessio Augustana*

1. Vgl. D 1862–1870.
2. Der Augsburger Religionsfrieden 1555, in: *Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts I*, bearb. v. *Ernst Walder*, Bern ²1960 (QNG 7), hier z.B. S. 50, § 9 und S. 51, § 11.
3. Der Augsburger Religionsfrieden spricht von den „stende[n], so der Augspürgischen confession verwandt“, vgl. *Der Augsburger Religionsfrieden (wie Anm. 2)*, S. 48, § 4. Der Frankfurter Anstand vom 19.4.1539 ist das erste rechtlich relevante Dokument, in dem die Formel der Augsburger Konfessionsverwandtschaft bzw. deren Varianten auftauchen. Vgl. *Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert*, hg. v. *Klaus Ganzer, Karl-Heinz zur Mühlen*, Bd. I/2, Göttingen 2000, Nr. 390. Hier ist die Rede von „der Augspurgischen Confession und derselben Religion itzterwante Stende“ (S. 1074, 22f.), wobei das hinzugefügte „itzt“ zum Ausdruck bringt, daß sich die Konfessionsverwandtschaft nicht allein auf die Übergabe

hatten sich die Fürsten dieses von Melanchthon erstellte Bekenntnis zu eigen gemacht und es somit in den Rang eines öffentlich und politisch relevanten Dokuments gehoben, zumal es zu einer konstitutiven Grundlage des 1531 gegründeten Schmalkaldischen Bundes geworden war und immer mehr Unterzeichner gewann. Sie alle als „lutherisch“ oder „Lutheraner“ zu bezeichnen und zu konstatieren, daß der Augsburger Religionsfrieden den „Lutheranern“ reichsrechtliche Duldung gewährt hätte⁴, geht im Grunde an der unter der *Confessio Augustana* noch lange bestehenden, ‚vorkonfessionellen‘ theologischen Vielfalt vorbei und projiziert eine sich im Zuge der lutherischen Konfessionsbildung des späten 16. Jahrhunderts festigende Sichtweise zurück in eine konfessionell durchaus noch offene Situation. Der hier angelegte Klärungsbedarf führte zu Diskussionen über die Lesarten der „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“, die auch im europäischen Kontext wahrgenommen wurden. Auf die Auslöser und Mechanismen der Argumentation sowie die Strukturen der Meinungsbildung wollen die folgenden Überlegungen Licht werfen. So soll zunächst die Problematik der offenen Augsburger Konfessionsverwandtschaft generell in den Blick genommen werden und damit die Faktoren, die diese überhaupt zu einem Diskussionsgegenstand werden ließen. In einem zweiten Schritt wird es darum gehen, die europäische Dimension dieser Fragestellung abzustecken, bevor ein dritter und abschließender Teil unser Augenmerk auf die konfessionellen Lösungsversuche lenken soll, die mit dem geschichtlichen Rückblick auf die Bekenntnisentwicklung arbeiteten. Dabei wird sich zeigen, daß es trotz aller konfessionellen Verdichtung im Grunde nicht gelungen ist, die Augsburger Konfessionsverwandtschaft tatsächlich eindeutig festzulegen.

I. Die Problematik der Augsburger Konfessionsverwandtschaft

Mit Recht hatten sich die Evangelischen beim Abschluß des Religionsfriedens gegen die von altgläubiger Seite favorisierte Festlegung der Augsburger Konfessionsverwandtschaft auf die erste Fassung der *Confessio Augustana*, nämlich auf die sogenannte *CA invariata* von 1530, gewandt.⁵ Denn im Zuge der Konsensgespräche mit den Oberdeutschen, die im Jahre 1536 in der Wittenberger Konkordie ihren Höhepunkt erreichten und gleichzeitig ihren Abschluß fanden,

der *CA* auf dem Augsburger Reichstag von 1530 gründet, sondern alle bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinzugekommenen Bekenner der *Confessio Augustana* mit einschließt. Vorbereitet wurde diese Formulierung bereits in den Verhandlungen zum Nürnberger Religionsfrieden. Vgl. u. Anm. 45.

4. So noch letzthin Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004 (RGST 148), S. 123, der zwar glaubt, daß „sich keine Verständnisprobleme auf-tun“, aber mit seiner Etikettierung alte Klischees fortschreibt. Vgl. ebd. Anm. 396.
5. Vgl. Gotthard, *Religionsfrieden* (wie Anm. 4), S. 123.

hatte Melanchthon das von ihm erstellte Bekenntnis sukzessive an den Stand der Beratungen angepasst. Dies hatte sich vor allem auf den Abendmahlsartikel, CA X, ausgewirkt, der seit 1540 nunmehr so knapp und offen formuliert war, daß auch Vertreter einer von Genf her beeinflussten und die Luthersche Realpräsenzlehre ablehnenden Theologie sich mit seinem Wortlaut und Gehalt identifizieren konnten. Darüber hinaus hatte Melanchthon weitere Artikel einer Überarbeitung unterzogen, welche die evangelische Position im Blick auf die Rechtfertigungslehre schärfen, damit die Confessio Augustana als Bekenntnis- und Gesprächsgrundlage aller Evangelischen auf dem Religionsgespräch von Worms und Regensburg 1540/41 dienen konnte.⁶ Seinerzeit hatte auch Calvin, der in Worms und Regensburg anwesend war, diese Confessio Augustana unterzeichnet.⁷ Auch später noch hat Melanchthon kontinuierlich an dem Text des Bekenntnisses weitergearbeitet, so daß bis 1542 vier unterschiedliche Fassungen vorlagen: außer der *invariata* von 1530/31, drei weitere grundlegend überarbeitete von 1533, 1540 und 1542. Am verbreitetsten war wohl die „*secunda variata*“ von 1540 mit ihrem an die Wittenberger Konkordie angepaßten Abendmahlsartikel. Hier hatte der Praeceptor bewußt auf die später konfessionell identitätsstiftenden Charakteristika der Lehre Martin Luthers im Verständnis des Abendmahls verzichtet und so eine Zeitlang den innerprotestantischen Konsens ermöglicht.⁸ Die calvinisch Gesinnten konnten sich deshalb ebenfalls auf die Augsburger Konfession berufen, obwohl man tatsächlich in Differenz zur ersten Fassung der Confessio Augustana und den Anhängern Martin Luthers stand. Die CA *variata* galt auch noch zum Zeitpunkt des Augsburger Religionsfriedens in Kirchen und Schulen als maßgeblich. Aber das Problem, auf welcher Fassung der Confessio Augustana der Religionsfrieden denn nun beruhe, stellte sich unter den Theologen unverzüglich. Hier sollen zur Illustration dessen einige Stationen in den Debatten um die Lesart der Augsburger Konfessionsverwandtschaft angesprochen werden. Solche Debatten ergaben sich z.B. zwangsläufig in Städten, die calvinistische Konfessionsmigranten beherbergten wie z.B. Frankfurt am Main. Hier war 1554 Valérand Poullain mit einer Gruppe französischsprachiger Wallonen – über Wesel und Köln kommend – eingetroffen, bevor im Mai 1555 Johannes a Lasco aus

6. Betroffen waren außerdem die Artikel IV, V und VI „Von der Rechtfertigung“, „Vom Predigtamt“ und „Vom neuen Gehorsam“ sowie Artikel XX „Von guten Werken“. Die CA wurde am 30.11.1540 „als offizielles Dokument der Protestanten übergeben“, vgl. *Bernhard Lohse*, Art. Augsburger Bekenntnis I, in: *Theologische Realenzyklopädie* 4 (1979), S. 626, und *Irene Dingel*, Art. Religionsgespräche IV, in: *Theologische Realenzyklopädie* 28 (1997), S. 659.
7. Vgl. *Willem Nijenhuis*, Art. Johannes Calvin, in: *Theologische Realenzyklopädie* 7 (1981), S. 572. 1539 hatte er im Zuge seines Wirkens in Straßburg auch die Confessio Augustana *invariata* unterzeichnet.
8. Sie als lutherisch zu qualifizieren, würde bedeuten, in konfessionalistischer Lesart lutherische Lehrformeln dort einzutragen, wo sie mit Wohlbedacht ausgespart worden waren.

Emden dann zu jener von ihm geführten flämischen Migrantengruppe stieß, deren Bitte um Aufnahme und Asyl vor dem Hintergrund des heftigen Streits zwischen Johannes Calvin und dem Hamburger Theologen Joachim Westphal um die Abendmahlslehre in verschiedenen norddeutschen Hafenstädten abgewiesen worden war. In der Handelsstadt am Main aber hatten sie Unterschlupf gefunden.⁹ A Lasco ließ sich – übrigens gegen den Rat Calvins – auf ein Kolloquium mit Johannes Brenz in Stuttgart ein, das am 22. Mai 1556 stattfand und dazu dienen sollte, die Übereinstimmung seiner Lehre mit der *Confessio Augustana* unter Beweis zu stellen.¹⁰ Und auch seine 1556 ursprünglich auf Latein erschienene Schrift „Purgation Das ist / Ein Notwendig / Christlich Verantwortung / der frembden Kirchendiener zu Franckfurt am Mayn“¹¹ diente dem für die Existenz in einem konfessionsverschiedenen Umfeld seit 1555 auch rechtsrechtlich wichtigen Anliegen, die Übereinstimmung der eigenen Abendmahlslehre und der der drei Flüchtlingsgemeinden in Frankfurt – Wallonen, Flamen und Engländer – mit der *Confessio Augustana* nachzuweisen, wobei einzig und allein

- 9 Vgl. *Friedrich Clemens Ebrard*, Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main 1554–1904, Frankfurt/M. 1906, S. 70–77. Weder in Dänemark noch in Rostock, Wismar, Lübeck und Hamburg war man bereit die calvinistisch gesinnten Gruppen, die vor dem Regime Maria Tudors flüchteten, aufzunehmen. Anders in Frankfurt. Allerdings verließ Johannes a Lasco Frankfurt bereits im Oktober 1556 wieder. Er ging zu Landgraf Philipp von Hessen nach Kassel und schließlich über Wittenberg nach Polen zurück. Vgl. *Henning P. Jürgens*, Johannes a Lasco 1499–1560. Ein Europäer des Reformationszeitalters, Wuppertal 1999 (Veröffentlichungen der Johannes a Lasco Bibliothek, Große Kirche Emden 2), bes. S. 38–40.
10. Vgl. *Georg Eduard Steitz*, Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer. Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation, Frankfurt/M. 1852, S. 129; *Karl Bauer*, Die Beziehungen Calvins zu Frankfurt a. M., Leipzig 1920 (SVRG 38), S. 42f., Anm. 2; *Jürgens*, Johannes a Lasco (wie Anm. 9), S. 40.
11. Die deutsche Fassung erschien 1598 in Heidelberg, und zwar in einem von *Dathe-nus* herausgegebenen, geschichtlichen Abriß unter dem Titel: Kurtze Vnd Warhafftige erzelung / welcher massen den Frantzo(es)ischen vnd Niderla(e)ndischen ... Christen in der Statt Franckfurt ... die offentliche predig ... in ihrer sprach verstatet / vnd auß was vrsachen ihnen nachmals solches verboten worden ist. Neben gru(e)ndlicher ... ableinung eines Bu(e)chleins so ... von ermelter Statt Predicanten ... in truck ist außgangen. Item Etliche ... tractetlein so auß dem Latein verteutsch vnd ... in den truck gegeben. (Purgation Das ist / Ein Notwendig / Christlich Verantwortung / der frembden Kirchendiener zu Franckfurt am Mayn. ... Von Johanne V. Lasko ...) (Antidotus Valerandi Pollani.) (Kirchenordnung vnd Ceremonien der Frembden zu Franckfurt ...) Gedruckt in der Churfu(ers)tlischen Statt Heydelberg / Durch Christoff Lo(e)w / vnd Johan Lancelot. Jm Jar M.D.XCVIII. (VD 16 D 265). Ursprünglich: [*Johannes a Lasco*], Purgatio ministrorum in ecclesiis peregrini. Francofurti, aduersus eorum calumnias, qui ipsorum doctrinam, de Christi, Domini in Coena sua praesentia, dissensionis accusant ab Augustana Confessione. Autore D. Ioanne à Lasco, Barone Polono. Basileae, per Ioannem Oporinum. (Anno salutis humanae M.D.LVI. Mense Decembri). (VD 16 L 601).

die Confessio Augustana variata im Blick sein konnte.¹² Denn die calvinisch gesinnten Konfessionsmigranten blieben nachweislich bei ihrer Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis.¹³ Auf dem Frankfurter Fürstentag von 1557 reichten die Fremdgemeinden die von ihnen unterzeichnete Repetitio Confessionis Augustanae (1551), auch Confessio Saxonica genannt, als ihr Bekenntnis ein, welche Melanchthon eigentlich zur Vorlage durch die Evangelischen auf dem Konzil von Trient konzipiert hatte. Er hatte sie in ausdrücklicher Parallele zur Confessio Augustana invariata abgefasst, aber die Abendmahlslehre so formuliert, daß sich auch die Calvinisten auf sie berufen konnten.¹⁴ Sie verzichtete nämlich darauf – ähnlich wie die lateinische Fassung der Confessio Augustana von 1531 –, die Präsenz von Leib und Blut Christi und deren Austeilung *unter den Elementen Brot und Wein* auszusagen und sprach lediglich von einer Anwesenheit Christi „vere et substantialiter“ *im rechten Gebrauch des Sakraments*. Zugleich bekannte sie die Austeilung der Gabe von Leib und Blut an die Abendmahlsteilnehmer zur Gemeinschaft mit Christus und zur Vergebung der Sünden.¹⁵ Auch auf diese Weise konnte man eine Augsburger Konfessionsverwandtschaft plausibel machen. Auf dem Naumburger Fürstentag von 1561 schließlich gelang es dem bereits mit dem Calvinismus sympathisierenden Kurfürsten von der Pfalz, die

12. Die Purgatio wurde von den Predigern der drei etwa gleichzeitig aus England in Frankfurt eingetroffenen Gemeinden unterzeichnet. Es handelte sich um Valérand Poullain, Guillaume Houbracque, Robert Horn und Petrus Dathenus. Vgl. dazu *Ebrard*, Die französisch-reformierte Gemeinde (wie Anm. 9), S. 85f., und *Abraham Mangon*, Kurze doch wahrhaftige Beschreibung der Geschichte der Reformierten in Frankfurt. 1554–1712, hg. v. *Irene Dingel*, Leipzig 2004, S. 60f.
13. So erkundigte sich Valérand Poullain, der die wallonische Flüchtlingsgemeinde aus England nach Frankfurt gebracht hatte, ausgerechnet bei dem eher lutherisch gesinnten Predigerministerium der Stadt danach, wo er ungesäuertes Brot und Steinbecher für die Feier des Abendmahls erhalten könne. Man bat ihn daraufhin, die Confessio Augustana zu unterzeichnen, was er aber nur mit Einschränkungen tat. Vgl. *Mangon*, Kurze doch wahrhaftige Beschreibung (wie Anm. 12), S. 48.
14. Vgl. dazu *Bauer*, Beziehungen Calvins (wie Anm. 10), S. 52. Die Confessio Saxonica ist abgedruckt in: CR 28, Sp. 327–468 (lat.), Sp. 469–568 (dt.). Vgl. auch *Philipp Melanchthon*, Werke, hg. v. *Robert Stupperich*, Bd. 6, Gütersloh 1955 (Kurztitel: StA VI), S. 80–167. Vgl. zur Funktion dieses Bekenntnisses genauer *Irene Dingel*, Bekenntnis und Geschichte. Funktion und Entwicklung des reformatorischen Bekenntnisses im 16. Jahrhundert, in: *Johanna Loehr* (Hg.), *Dona Melanchthoniana*. Festgabe für *Heinz Scheible* zum 70. Geburtstag, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, 22005, S. 77f., außerdem *Irene Dingel*, Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses, in: *Günter Frank* (Hg.), *Der Theologe Melanchthon*, Stuttgart 2000 (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 5), bes. S. 207–209.
15. Vgl. Confessio Saxonica, Art. „De coena Domini“, in: StA VI, S. 130. Hier heißt es: „[...] sed in usu instituto in hac communionem vere et substantialiter adesse Christum et vere exhiberi summentibus corpus et sanguinem Christi, Christum testari, quod sit in eis, et faciat eos sibi membra, et quod abluerit eos sanguine suo“.

Confessio Augustana variata als Interpretation der invariata von fast allen Ständen, ausgenommen das ernestinische Sachsen und Ulrich von Mecklenburg, akzeptieren zu lassen.¹⁶ All dies blieb im Grunde noch ohne größere Rückwirkungen, auch wenn Ausweisungen und weitere Wanderungsbewegungen von Konfessionsflüchtlingen deutlich machen, daß man ihre Berufung auf die Confessio Augustana nur für halbherzig und offenbar nicht stichhaltig genug hielt, um ihnen eine „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ zuzuerkennen.¹⁷ Zu einem tatsächlich reichsrechtliche Konsequenzen heraufbeschwörenden Problem aber wurde diese Frage mit dem Konfessionswechsel Friedrichs des Frommen von der Pfalz im Jahre 1563 und dem – freilich gescheiterten – Versuch, die Kurpfalz auf dem Reichstag von 1566 aus dem Religionsfrieden auszuschließen.¹⁸ Denn damit wurde ein Klärungsprozeß angestoßen, in dessen Mittelpunkt die Frage stand, wer und auf welcher Grundlage denn nun im einzelnen die Augsburger Konfessionsverwandtschaft für sich in Anspruch nehmen könne und wer nicht. Diese Frage nach dem innerprotestantischen konfessionellen Geltungsbereich des Augsburger Religionsfriedens warf im Zusammenspiel mit der etwa gleichzeitig einsetzenden lutherischen und der bereits fortgeschrittenen calvinistischen Konfessionsbildung sozusagen automatisch die Frage nach der Geschichte der Confessio Augustana und nach der Entwicklung ihrer Bekenntnisaussagen auf. Bezog sich der Augsburger Religionsfrieden auf die ursprüngliche Confessio Augustana von 1530 oder aber auf ein Bekenntnis, dessen Aussagen in historische Konstellationen eingebunden war, auf neue Herausforderungen zu reagieren hatte und deshalb einer Entwicklung unterlag, auf deren letzten Stand der Religionsfrieden Bezug nahm?

16. Vgl. dazu insgesamt *Robert Calinich*, Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Luthertums und des Melancthonismus aus den Quellen des Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, Gotha 1870.
17. Vgl. z.B. die Wanderung der Wallonen aus Frankfurt nach Frankenthal in der Pfalz. Vgl. dazu den Bericht *Mangon*, Kurze doch wahrhaftige Beschreibung (wie Anm. 12), S. 84–86.
18. Betrieben wurde diese Aktion von den lutherischen Nachbarn Friedrichs des Frommen, Christoph von Württemberg und Wolfgang von Zweibrücken, die dafür auch die Unterstützung des Kaisers erhielten. Der Ausschluß konnte nur dadurch verhindert werden, daß August von Sachsen, durch die Grumbachschen Händel unter Druck geraten, Friedrich III. schließlich unterstützte. August wollte zum einen nicht die Kurwürde der Albertiner gefährden und zum anderen nicht die bestehende Verteilung der konfessionellen Gewichte in Frage stellen. Vgl. dazu insgesamt *Walter Hollweg*, Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses, Neukirchen-Vluyn 1964 (BGLRK 17), und im einzelnen *Wilhelm Holtmann*, Die pfälzische Irenik im Zeitalter der Gegenreformation, Diss. theol. Göttingen 1960, S. 60–67, sowie *Irene Dingel*, Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (QFRG 63), S. 101f. mit Anm. 5.

Diese Frage mußte sich vor allem zu jenem Zeitpunkt mit besonderer Dringlichkeit stellen, als 13 Jahre nach dem Beschluß des Religionsfriedens die Konkordienbemühungen des Württemberger Theologen und Lutheranhängers Jacob Andreae, unterstützt durch Württemberg, Hessen, Braunschweig-Wolfenbüttel und später Kursachsen, erste Erfolge hervorbrachten. Denn sie zielten darauf, die im Protestantismus unter den Schülern Luthers und Melanchthons aufgebrochene und kontrovers diskutierte lehrmäßige Vielfalt auf der Grundlage der Lutherschen Theologie zu bekenntnismäßiger Eindeutigkeit und Einhelligkeit zurückzuführen. Das im Jahre 1577 in der lutherischen Konkordienformel vorliegende Ergebnis beanspruchte, Ausdruck der rechten Lehre auf der Grundlage der *Confessio Augustana* zu sein. Nichts anderes also sollte die *Formula Concordiae* bieten, als die maßgebliche Auslegung der *Confessio Augustana*, freilich im Sinne der *invariata*, um so strittig gewordene Lehraussagen, vor allem in Abendmahlslehre und Christologie, auf typisch lutherische, lehrmäßige Charakteristika festzulegen. Dies hatte erhebliche Konsequenzen für die Frage des theologischen Geltungsbereichs des Augsburger Religionsfriedens, denn nun zeichnete sich ab, daß mit der Unterzeichnung und ‚Verbindlichmachung‘ der Konkordienformel durch die Stände des Reichs die bewußt offene Bezeichnung der Evangelischen als Augsburger Konfessionsverwandte auf die Gruppe der Anhänger der *Confessio Augustana invariata* und damit auf die „Lutheraner“ eingegrenzt bzw. zurückgenommen werden sollte. Eine solch enge Auslegung der Augsburger Bekenntnisverwandtschaft hätte folglich den Ausschluß nicht weniger Reichsstände bedeuten können, nämlich all derer, die sich definitiv von der lutherischen Konfessionsbildung distanzierten, selbst wenn sie deshalb nicht gleich zum Calvinismus übergehen wollten, es de facto jedoch später meist taten.¹⁹

Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts entstand deshalb die erste Aktenammlung, die belegen sollten, daß sich der Augsburger Religionsfrieden keineswegs auf die *Confessio Augustana* von 1530/31 beziehen konnte und wollte, sondern – wie der Verfasser bzw. Bearbeiter und seine Gesinnungsgenossen meinten – ganz selbstverständlich die sich daran anschließende Bekenntnisentwicklung mit einschloß und berücksichtigte.

II. Die westeuropäische Dimension der Problematik

Auch wenn der Augsburger Religionsfrieden rechtlich gesehen eine auf die Grenzen des Reichs beschränkte Regelung darstellte, wurde diese, einen weiten

19. Dies läßt sich z.B. in den Stellungnahmen des Fürstentums Anhalt und der Stadt Bremen zur lutherischen Konfessionsbildung deutlich beobachten. Beide lehnten eine Unterschrift unter die Konkordienformel von 1577 ab, ohne jedoch sogleich zum Calvinismus überzugehen. Freilich wurde dieser Schritt im Sinne einer konfessionellen Konsolidierung dann später doch vollzogen. Vgl. dazu *Dingel, Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 280–351. 352–412.

Interpretationsspielraum zulassende Bezugnahme auf die sogenannten Augsburger Konfessionsverwandten durchaus auch im europäischen Kontext wahrgenommen. Dazu hatte vor allem der schon erwähnte Konfessionswechsel des Kurfürsten Friedrich des Frommen beigetragen, dessen 1563 für die Kurpfalz erlassene neue Kirchenordnung sich u.a. an Kirchenverfassungsentwürfen anderer westeuropäischer Kirchen orientierte, nämlich an den für Genf verfaßten „Ordonnances ecclésiastiques“ Calvins, an der Kirchenordnung Zürichs und an der Ordnung der unter der Führung des Petrus Dathenus²⁰ von Frankfurt nach Frankenthal in die Pfalz weitergewanderten wallonischen Flüchtlingsgemeinde²¹. Außerdem machte sie den Heidelberger Katechismus statt der bisher geltenden Katechismen des Johannes Brenz und Martin Luthers verbindlich. Daß diese Entwicklung dem Kurfürsten auf dem Reichstag von 1566 beinahe einen Ausschluß aus dem Religionsfrieden eingetragen hätte²², nachdem Kaiser Ferdinand I. ihn bereits mit einem Schreiben vom 13.7.1563 in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen hatte, daß die Annahme des Heidelberger Katechismus praktisch einem Selbstausschluß gleichkomme, ließ die Klärungsbedürftigkeit der „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ deutlich zutage treten. Nun war die Frage nach dem theologischen Geltungsbereich der Augsburger Konfessionsverwandtschaft sozusagen offiziell gestellt. Auf Seiten des Kurpfälzers fand sie darin eine Antwort, daß er seine Berufung auf die recht verstandene Confessio Augustana und deren Apologie durch den Hinweis auf die Übereinstimmung mit dem ausländischen Protestantismus ergänzte und so zu bekräftigen glaubte. Diesem Zweck diente die durch Heinrich Bullinger erstellte Confessio Helvetica posterior.²³ Die 1566 in Zürich gedruckte deutsche Fassung des Bekenntnisses stellte nämlich dementsprechend klar heraus, daß man sich „von den heiligen

20. Zu Dathenus vgl. *Friedrich Wilhelm Bautz*, Art. Petrus Dathenus, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 1 (1990), Sp. 1230f.
21. Vgl. *Gottfried Seebaß*, D 2.4 Die Kirchenordnung Friedrichs III.: Übergang der Kurpfalz zur reformierten Konfession, in: *Elmar Mittler* (Hg.), *Bibliotheca Palatina. Ausstellung der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Bibliotheca Apostolica Vaticana*. 8. Juli – 2. November 1986. Textband, Heidelberg 1986, S. 153f.
22. Vgl. o. Anm. 16. Die Gefahr des Ausschlusses stellte sich später aufs Neue. Vgl. *Gottfried Seebaß*, D 3 Zwiespalt und Einigung (1) Die Kurpfalz im Spannungsfeld theologischer Kontroversen und kirchlicher Bestrebungen, in: *Bibliotheca Palatina* (wie Anm. 21), S. 159f., und *Irene Dingel*, D 3.5 Die Heidelberger Gegenbeweisung von 1594 – ein Versuch den drohenden Ausschluß der Pfalz vom Religionsfrieden zu verhindern, in: *Bibliotheca Palatina* (wie Anm. 21), S. 164f.
23. An ihn hatte sich der Kurfürst in dieser Angelegenheit gewandt und „bereits 1563 eine Apologie des Heidelberger Katechismus von Bullinger erbeten und erhalten“ ebenso wie 1565 eine umfangreiche Verteidigungsschrift, der sein Bekenntnis beigegeben war. So *Endre Zsindely*, Art. Confessio Helvetica Posterior, in: *Theologische Realenzyklopädie* 8 (1981), S. 169–173, bes. S. 170. Vgl. auch *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 101f.

Christliche(n) kyrchen/ der Teutsche(n) Nation/ Franckrych/ Engelland/ vn(d) anderer Nationen/ nit absunderend“²⁴ und betonte die vermeintliche lehrmäßige Einhelligkeit. Man wolle Frieden, Eintracht und brüderliche Liebe herstellen und erhalten. All dies zeigt, wie selbstverständlich der Kurfürst von noch vorhandenen Deutungsspielräumen der Konfessionsverwandschaft ausging. Und eine Zeitlang schien auf diese Weise sogar eine Ausdehnung des Religionsfriedens auf die Calvinisten erreichbar. Jedenfalls versuchten pfälzische Gesandte an den wichtigsten protestantischen Fürstenhöfen den Weg dafür zu bahnen, indem sie unermüdlich darauf hinwiesen, daß doch eine Übereinstimmung in den Hauptpunkten der Lehre mit den Lutheranhängern bestehe und die Aktivitäten des römischen Katholizismus ein gemeinsames Handeln aller Evangelischen, auch jenseits der Reichsgrenzen, erfordere.²⁵

Nicht nur die Entwicklungen in der Kurpfalz, sondern auch die Bewertung der religionspolitischen Lage in Europa als unsicher und für die Evangelischen insgesamt bedrohlich setzten Impulse frei, die darauf zielten, den Interpretationsspielraum der Augsburger Konfessionsverwandschaft möglichst offen zu halten und den Bestrebungen der lutherisch gesinnten Fürsten auf Klärung der Augsburger Konfessionsverwandschaft entgegenzuwirken. Ausschlaggebend dafür war die Sorge um ein Erstarken der habsburgisch-katholischen Seite. Seit dem Treffen des französischen Hofes mit der Königin von Spanien, einer Tochter Katharinas von Medici, und Herzog Alba in Bayonne im Jahre 1565 kursierte nämlich unter den Evangelischen das Gerücht von einem spanisch-päpstlichen Bündnis, das auf die Vernichtung des Protestantismus in den Niederlanden, in Frankreich und schließlich auch im Reich ziele.²⁶ Die in Frankreich seit dem Auftrakt der Religionskriege mit dem Blutbad von Vassy von 1562 um sich greifenden blutigen Auseinandersetzungen mit den Hugenotten schienen dies ebenso zu bestätigen wie die Ereignisse in den Niederlanden, die mit der Schreckensherrschaft Albas (1567–72) ihren Höhepunkt erreichten. Selbst wenn man auf altgläubiger Seite ganz analog über ein antikatholisches Bündnis protestantischer Fürsten spekulierte, so schienen sich doch spätestens seit dem Massaker an den Hugenotten in der Bartholomäusnacht vom 24. August 1572 eher die Befürchtungen der Evangelischen zu bewahrheiten. Die sogenannte Pariser Bluthochzeit und der sich daran anschließende Religionskrieg führten ganz Europa mit einem Mal

24. [Heinrich Bullinger d.Ä.], Bekan[n]dtnuß Deß waren Gloubens / vnnd einfalte erlüterung der ra[e]chten allgemeinen Leer vnd houptarticklen der reinen Christenlichen Religion / ... yederman zu[o] bezügen / daß sy in der einigkeit der waaren / vralten / Christenlichen kyrchen bestond / vnd kein nüwe jrrige leeren / ouch gar kein gemeinsame mit einichen Secten oder Ka[e]tzeryen habend ... Getruckt zu[o] Zürich / by Christoffel Froschower. M.D.LXVI. (VD 16 B 9594), S. *3a.

25. Vgl. *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 101f.

26. Vgl. *Gottlob von Polenz*, *Geschichte des französischen Calvinismus bis zum Gnadenedikts von Nîmes im Jahre 1629*, Bd. 2, Neudr. der Ausg. Gotha 1859, Aalen 1964, S. 332–336, und *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 102 mit Anm. 4.

die Rechtlosigkeit der calvinistischen Glaubensgenossen vor Augen und verstärkten unter ihnen das Bemühen, in den durch den Religionsfrieden geschützten Ständen Augsburger Konfession Bündnispartner zu finden. Dieses Streben nach einem Schulterschluss zwischen Augsburger Konfessionsverwandten und dem europäischen Calvinismus gewann Jahre später in der hauptsächlich durch Jean François Salvard zusammengestellten „*Harmonia Confessionum*“²⁷ Gestalt, die 1581 mit einem Vorwort der niederländischen und französischen Kirchen in Genf gedruckt wurde. Sie führte die *Confessio Augustana invariata* von 1531, die *variata* von 1540, die *Confessio Tetrapolitana* sowie die mit der *Confessio Augustana* in Einklang stehenden deutschen Bekenntnisse mit den übrigen westeuropäischen Confessiones und der *Confessio Bohemica* zusammen, um durch eine nach Loci gegliederte Gesamtschau der Glaubensartikel den übergreifenden Konsens und die Geringfügigkeit des eventuell trennenden Dissenses aufzuweisen. Autoritative Stellung erhielt dabei die *Confessio Helvetica posterior*, der inzwischen die meisten west- und osteuropäischen Kirchen der Reformation beigetreten waren. Diese „*Harmonia Confessionum*“ war das Resultat der gegen die lutherischen Konkordienbemühungen gewandten Aktivitäten des Pfalzgrafen Johann Casimir, der, angeregt durch die Bestrebungen der englischen Königin Elisabeth I. nach einem gesamtprotestantischen antikatholischen Bündnis, im September 1577 einen Konvent der europäischen calvinistischen Kirchen in Frankfurt am Main veranstaltet hatte.²⁸ Die aus diesem Zusammenhang hervorgegangene „*Harmonia Confessionum*“ diente also im Grunde auch der Interpretation der Augsburger Konfessionsverwandtschaft. Denn dem calvinistischen Pfälzer, der auf Seiten der Hugenotten an den französischen Religionskriegen teilnahm²⁹, lag daran, angesichts dessen und im Hinblick auf seine Ablehnung der lutherischen Konfessionsbildung, dennoch seine Konfessionsverwandtschaft nachweisen zu können. Zugleich aber sollte sie – und dies war Elisabeths Ziel – die reformierten Kirchen in Europa mit den Augsburger Konfessionsverwandten im Reich bündnisfähig halten und nach außen hin verdeutlichen, daß in Europa Evangelische verfolgt wurden, die unter den katholischen Habsburgern im Reich ganz offensichtlich Duldung genossen. Dies aber war in dem Moment in Frage gestellt, in dem das Konkordienwerk eine Einführung des Religionsfriedens auf die Anhänger der *Confessio Augustana invariata* nahe legte und damit eine theologische sowie zwangsläufig auch politische Diskreditierung der Calvi-

27. Vgl. dazu *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), bes. S. 123–127. 136–141. Salvard wurde unterstützt von Lambertus Danaeus und Theodor Beza.
28. Geplant war, die Kirchen der Schweiz, Frankreichs, Polens, Böhmens und Flanderns sowie englische Abgesandte zusammenzubringen. Vgl. *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 120–122.
29. Vgl. zu dem riskanten und vielfältigen außenpolitischen Engagement Johann Casimirs Dingel, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 104–109.

nisten im Reich und in Europa nach sich ziehen würde.³⁰ Die europäisch ausgerichtete „*Harmonia Confessionum*“ stellte deshalb einen Gegenentwurf zum lutherischen Konkordienwerk dar und paßt in das Tauziehen um die Auslegung der Augsburger Konfessionsverwandschaft.

Das lutherische Streben nach konfessioneller Eindeutigkeit unter den Augsburger Konfessionsverwandten und nach Einhelligkeit in Bekenntnis und Lehre hatte einen nicht unbeträchtlichen Erfolg, auch wenn es die Frage der verschiedenen Lesarten der „Konfessionsverwandschaft“ nicht definitiv löste. Es waren übrigens gerade die Ereignisse der Bartholomäusnacht, die mit dazu beitrugen, daß der sächsische Kurfürst, aus Sorge um vergleichbare Entwicklungen im deutschen Raum, zu einem entschiedenen Förderer des Konkordienluthertums wurde und er seinen philippistischen, zum Calvinismus tendierenden Theologen im Jahre 1574 definitiv das Vertrauen entzog.³¹ Gleichzeitig, schon in den sechziger

30. Elisabeth hatte verschiedene Gesandte – zunächst Philipp Sidney, ab Juni 1577 Daniel Rogers und Robert Beale – mit einer Werbung für ein gesamtprotestantisches Bündnis an die deutschen Fürstenhöfe entsandt. Damit wollte sie der für Magdeburg geplanten Synode der Konkordientheologen und der Sanktionierung der im Konkordienwerk ausgesprochenen Verdammungen zuvorkommen, von denen sich die reformierten Kirchen Europas betroffen sahen. Ihr Bündnisprogramm setzte voraus, daß folgende Punkte zuvor zu verhandeln seien: 1. Klärung der dogmatischen Streitigkeiten auf einer Generalsynode und bis dahin ein Verbot der Kontroversen; 2. u. 3. ein Bundesschluß, der die Gewährleistung notwendiger Finanzen für die Ausstattung von Truppen vorsieht; 4. u. 5. Verpflichtung der Bundesmitglieder, sich im Kriegsfall Beistand zu leisten. Vgl. dazu die „*Capita Propositionis Legati Anglici ad Principes Evangelicos Germaniae pro pace & foedere inter ipsos pangendo. 1577*“ in: *Christian Friedrich Sattler*, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzogen, Theil 5, Ulm 1772, Beil. Nr. 9, S. 19–25, bes. S. 19f., und *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 117–121.
31. Zu den Informationen, die über den in kursächsischen Diensten stehenden diplomatischen Agenten Hubert Languet an den Kurfürsten gekommen sind, vgl. *Béatrice Nicollier-de Weck*, Hubert Languet (1518–1581). Un réseau politique international de Melanchthon à Guillaume d’Orange. Genève 1995 (THR 293), S. 296–310. Vgl. des weiteren dazu *Irene Dingel*, Die Torgauer Artikel (1574) als Vermittlungsversuch zwischen der Theologie Luthers und der Melanchthons, in: *Hans-Jörg Niden/ Marcel Niden* (Hgg.), *Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit*. Wolfgang Sommer zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1999, S. 119–134. Mit dem Sturz des sogenannten „Kryptocalvinismus“ hat sich letztlich Johannes Hund ausführlich unter theologiegeschichtlichem Aspekt beschäftigt, wobei seine Bezeichnung dieser Richtung als „konsequenter Philippismus“ freilich dem nicht mit der vom Autor gewählten Terminologie Vertrauten – unzutreffenderweise – suggeriert, die nicht zu dieser Gruppe gehörenden Anhänger und Schüler Melanchthons seien theologisch inkonsequent gewesen. Vgl. *Johannes Hund*, *Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Untersuchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567 bis 1574*, Göttingen 2006 (FSÖTh 114), S. 615–668, bes. S. 619f.

Jahren und vor allem nach 1577, bemühte man sich von lutherischer Seite darum, die ausländischen Kirchen in das lutherische Einigungswerk einzubeziehen und sie darüber zu Augsburgs Konfessionsverwandten zu machen. Bereits direkt nach dem Erscheinen des Heidelberger Katechismus hatten z.B. die Mansfelder Theologen eine Schrift an die Hugenotten in Frankreich gerichtet³², die sie einlud, sich von der irrigen calvinistischen Abendmahlslehre zu distanzieren und sich der durch Martin Luther vertretenen, im Konsens mit der wahren Kirche stehenden Lehre anzuschließen. Auch wenn hier kein expliziter Bezug auf den Augsburgs Religionsfrieden zum Ausdruck kam, so wurde doch deutlich, daß man die französischen Calvinisten offensichtlich für das im Sinne der Theologie Luthers ausgelegte Augsburgs Bekenntnis gewinnen wollte. Auch Lucas Osiander d.Ä. warb mit einer lateinischen und dann sowohl ins Deutsche als auch ins Niederländische und Französische übersetzten Schrift eindringlich für das Konkordienluthertum.³³ Die Umworbenen freilich blieben bei ihrer Zurückhaltung, zumal sie sich durch die Verdammungen der Konkordienformel, die diese in den Artikeln zu Abendmahl und Christologie aussprach, direkt betroffen sahen und sich brüskiert abwandten. Der Eindruck, daß man im Reich auf einen definitiven Ausschluß der Calvinisten aus dem Religionsfrieden zusteuerte, indem man durch das Konkordienwerk die Augsburgs Konfessionsverwandtschaft auf die *Confessio Augustana invariata* zurücknahm, verfestigte sich immer mehr und

32. Summa der reinen Lehre / von dem hochwirdigen Sacrament / des Leibes / vnd Blutes Jhesu Christi / mit kurtzer verantwortunge / der gegenlere. An die Christen in Franckreich / zum vntrricht vnd warnunge / geschicket. Durch die Prediger / der alten vn(d) lo(e)blichen Graffschaft Mansfelt. Zusammen gezogen / vnd gegru(e)ndet / in Gottes Wort / der Augspurgischen Confession / Apologia / D. Martini Lutheri / vnd anderer Christlicher Lerer bu(e)chern. ANNO M.D.LXIII. (VD 16 S 10168).
33. [*Lukas Osiander d.Ä.*], PIA ET FIDELIS ADMONITIO. SCRIPTA AD ECCLESIAS Gallicas & Belgicas. AVTHORE Luca Osiandro D. TVBINGAE 1580 (VD 16 O 1224). = [*Lukas Osiander d.Ä.*], Christliche vnnd trewhertzige Erinnerung An die Euangelischen Gemeinen / in Franckreich vnd Niederlanden / Erstlich in Lateinischer Sprach geschriben / durch Lucam Osiandrum / D. vnd hernach auß dem Latein durch jne selbst verteutschet. [o.O. o.Dr.] 1580 (VD 16 O 1225). = [*Lukas Osiander d.Ä.*], ADMONITION CHRESTIENNE ET FIDELE. ESCRIPTE AVX EGLISES qui sont en France, & es pays Bas. Par Lucas Osiander Doctreur. NOVELLEMENT TRADVICTE de Latin en François. [Tübingen: Georg Gruppenbach] 1580 (VD 16 O 1226) = [*Lukas Osiander d.Ä.*], Christelijcke ende ghetrouwe Vermaninghe, aende Euangelische Ghemeynten in Vranckrijck ende inde Niederlanden. Eerstmael inden Latijne gheschreuen, door Lucam Osiandrum D. ende nv niewelijck ouergeset inde Nederduytsche Sprake. Ghedruckt int Jaer 1581. Vgl. zu diesem Vorstoß Osianders und der Reaktion darauf: *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 172–176.

wurde später in den Protesten gegen Konkordienformel und Konkordienbuch deutlich ausgesprochen.³⁴

III. Die Debatte um das Verständnis der Augsburger Konfessionsverwandtschaft

All dies führte dazu, daß man die Frage danach stellte, wie weit sich eine Rückkehr zur *Confessio Augustana invariata* mit den entsprechenden reichspolitischen Implikationen überhaupt historisch rechtfertigen ließ. Und so setzte die Debatte um die Auslegung der Augsburger Konfessionsverwandtschaft seit Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts eine bekenntniszentrierte, durch Abdruck zahlreicher Aktenstücke angereicherte Geschichtsschreibung in Gang, die sich übrigens – später losgelöst von den ursprünglichen Intentionen – bis ins 18. Jahrhundert hinein fortsetzte.³⁵ Der erste, der dies in Angriff nahm bzw. den Anstoß dazu gab, war der Nürnberger Ratskonsulent und Calvinismussympathisant Christoph Herdesianus³⁶ mit seinen anonym publizierten und auch

34. So äußerte z.B. Zacharias Ursinus noch darüber hinaus gehend, daß die Verfechter der Concordia nicht nur die calvinisch gesinnten Kirchen aus dem Religionsfrieden hinausdrängten, sondern im Grunde auch sich selbst aus dem Frieden ausschlossen. Denn sie seien ja letzten Endes selbst nicht bei den Erklärungen der CA auf den Religionsgesprächen und Fürstentagen geblieben, sondern verträten im Blick auf das Abendmahl eutychanische und schwenckfeldische Erfindungen von der Omnipräsenz der Menschheit Christi. M. a. W. sie seien selbst ins Lager der Häretiker gewechselt. Vgl. [*Zacharias Ursinus*], Christliche Erinnerung Vom CONCORDIBVCH So newlich durch etliche Theologen gestelt / Vnd im Namen etlicher Augspurgischer Confession verwandten Sta(e)nde publicirt / Der Theologen vnd Kirchendiener in der Fu(e)rstlichen Pfaltz bey Rhein Gedruckt zu Newstatt an der Hardt/ in der Fu(e)rstlichen Pfaltz / durch Mattheum Harnisch. M.D.LXXXI. (VD 16 U 336) (= Übersetzung der „Admonitio Christiana“, 1581 [VD 16 U 334]), S. 747f, und *Dingel*, Concordia controversa (wie Anm. 18), S. 146f. mit Anm. 222.
35. Vgl. z.B. noch *Christian August Salig*, Vollsta(e)ndige Historie Der Augspurgischen Confession und derselben Apologie / Aus bewa(e)hrten Scribenten, und gedruckten zum Theil auch ungedruckten Documenten genommen, ..., 3 Bde., Halle 1730–1735.
36. Christoph Herdesianus (oder Hardsheim) wurde im Jahre 1523 in Halberstadt geboren. Schon in seiner Jugend war er Kanoniker geworden, gab dieses Amt aber mit seiner Hinwendung zur Reformation wieder auf. Sein Studium der Jurisprudenz führte ihn im Jahre 1540 nach Wittenberg, wo er auch Vorlesungen von Luther und Melanchthon hörte. Zum Doktor der Rechte promoviert wurde er in Bourges. Durch verschiedene Reisen lernte er den unter Verfolgung stehenden westeuropäischen Protestantismus kennen. Im Jahre 1564 kam er nach Nürnberg, wo er auf Empfehlung Hieronymus Baumgartners das Amt des Ratskonsulenten übernahm.

später noch aufgelegten „Acta Concordiae“³⁷ von 1572. Diese Sammlung von Dokumenten, die noch zu Lebzeiten Friedrichs des Frommen erschien und die Wittenberger Konkordie als Verständnißmaßstab für die Confessio Augustana sowie als Interpretationsprämisse für die Augsburger Konfessionsverwandtschaft in Anschlag brachte, bildete den Grundstock für seine 1580 pseudonym in Neustadt an der Hardt veröffentlichte „Historia der Augsбургischen Confession“.³⁸ Die „Acta Concordiae“ waren also noch vor den geschichtlichen Darstellungen bzw. Aktensammlungen des David Chytraeus und Georg Coelestins aus den Jahren 1576 und 1577 in Umlauf gekommen³⁹, welche ebenfalls – allerdings von

Über einen interessanten Briefwechsel unterhielt er Kontakte mit Theodor Beza in Genf. Am 23.12.1585 starb Herdesianus in Nürnberg. Genaueres zu seinem Wirken findet sich bei *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 207–279, bes. S. 213–225.

37. [*Christoph Herdesianus*], ACTA CONCORDIAE. Das ist: Was sich in dem Tractat vnd handel der Concordien oder vereinigung zwischen dem Herrn Luthero vnd den Euangelischen Stetten in Schweitz / vber dem stritt daß heiligen Nachtmals Christi / vom sechs vnd dreissigsten biß in das acht vnd dreissigst Jar / in schriften vnd widerschriften auch sonst verlossen / vnd warauff die Concordi endlich bestanden sey / etc. ... Getruckt in der Churfu(e)rstlichen Statt Heidelberg / in verlegung Matthei Harnisch. M.D.LXXII. (VD 16 H 2250). Dass. Heidelberg 1575 (VD 16 H 2251) und Amberg: Michael Forster 1594 (VD 16 H 2254).
38. [*Christoph Herdesianus*], HISTORIA Der Augspurgischen Confession / Wie / vnnd inn welchem verstandt sie vorla(e)ngst von dero genossen vnd verwandten im Artikel des Heiligen Abendmals / nach der Wittenbergischen Concordiformul / Anno 36. ist angenommen / Auch wie sie seidhero sonst etlich mal in öffentlichen Religionshandlungen ist gemehrt vnd erklä(e)rt worden. Jtem ACTA CONCORDIAE Zwischen Herren Luthero vnd den Euangelischen Sta(e)tten in Schweitz im Jahr 38. vber der Wittenbergischen Concordiformul auffgerichtet. Wider die PATRES BERGENSES vnnd anderer Vbiquitisten verfu(e)rischen betrug. Durch M. Ambrosium Vvolffium ... Gedruckt zu Newstatt an der Hardt / in der Fu(e)rstlichen Pfaltz / durch Matthaem Harnisch 1580 (VD 16 H 2265). Die Historia erschien noch vor der Publizierung des Konkordienbuchs. Vgl. *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 250 mit Anm. 208. Zur Argumentation des Herdesianus mit dieser Schrift vgl. ebd., S. 248–259 und S. 619f. Im Jahre 1581 erschien die Historia als Antwort auf eine Gegenschrift des Stuttgarter Propsts, Johannes Mager, in erweiterter Form und mit leicht verändertem Titel aufs neue: [*Christoph Herdesianus*], HISTORIA Von der Augspurgischen Confession ..., Gedruckt zu Newstatt an der Hardt ... durch Matthaem Harnisch. 1581. (VD 16 H 2266).
39. [*David Chytraeus*], HISTORIA Der Augspurgischen Confession: Wie sie erstlich berathschlagt / verfasst / vnd Keiser Carolo V. vbergeben ist / sampt andern Religions handlungen / so sich dabey auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno M.D.XXX. zugetragen: Durch D. DAVIDEM CHYTRAEVM erstlich zusammen geordnet / vnd newlich vermehret. Rostock Zum andern mal gedruckt / durch Jacobum Lucium / Anno M.D.LXXVI. (VD 16 C 2604). – [*Georg Coelestin*], HISTORIA COMITIORVM ANNO M.D.XXX. AVGVSTAE CELEBRATORVM, REPVRGA-

lutherischer Seite – auf die Lesart der Augsburger Konfessionsverwandtschaft im Religionsfrieden zielten.⁴⁰ Zwar sprach Chytraeus dies nicht offen an, aber er ließ seine „Historia der Augsburgischen Konfession“ immerhin mit einem Abdruck des Augsburger Religionsfriedens enden.⁴¹ Allerdings verzichtete er darauf, die Entwicklungen zwischen der Präsentation der *Confessio Augustana* auf dem Augsburger Reichstag von 1530 und dem Abschluß des Religionsfriedens 1555 in Augenschein zu nehmen und darzustellen. Vielmehr konzentrierte er sich im Wesentlichen auf den kommentierenden Abdruck von Dokumenten rund um den Reichstag von 1530.⁴² Darunter war selbstverständlich der Text der als maßgeblich veranschlagten ersten Fassung des Augsburger Bekenntnisses.⁴³ Für ihn, wie für alle seine lutherischen Gesinnungsgenossen, stand außer Frage, daß sich der Religionsfriede auf jenes 1530 übergebene Dokument, d.h. auf die *Confessio Augustana invariata*, zurückbezog, deren Original freilich schon damals verloren war. Umso wichtiger war ihm, in einem Nachwort auf die Zuverlässigkeit seines Quellenabdrucks hinzuweisen: „Nach dem sich aber alle diese Kirchen allezeit auff das Bekenntnis / so Keiser Carol / auff dem Reichstag zu Augspurg anno 1530. vberantwortet: eintrechtig referiret vnd beruffen: Hab ich dasselbige erste Exemplar / wie es von wort zu wort Keis. Maiestet dazumal vbergeben / vnd aus dem Original / so in des Ertzbischoffs zu Meintz Reichs Cantzley verwaret / auff Marggraffen Jochims Churfu(e)rsten zu Brandenburg befelhel / durch Doctor Andreas Zochen trewlich abgeschrieben vnd auscultiret: vnd von dem jtzigigen Churfu(e)rsten zu Brandenburg Marggraff Johans Georgen etc. in J.C.F.G. Kirchenordnung / vor etlichen jaren offentlich durch den druck meniglich mitgeteilet: in diesem Buch setzen vnd behalten wollen vnd sollen“.⁴⁴ Die Augsburger Konfessionsverwandtschaft definierte sich also in seinen Augen und

TAE DOCTRINAE OCCAsionem, praecipuas de religione deliberationes, Consilia, Postulata, Responsa, pacis ac concordiae media, Pompas, Epistolas, & tam Pontificiorum quam Euangelicorum scripta pleraque complectens. PER ANNOS MULTOS, MAGNIS SVMPTIBVS ET PERICVlosis peregrinationibus collecta, et quatuor Tomos distributa, Per Georgium Coelestinum, S. Theol: Doct: & Ecclesiae Coloniensis in Marchia Praepositum. Cum Gratia & Priuilegio Imp: Francofordiae cis Viadrum, imprimebat IOHANNES EICHORN, M.D.LXXVII (VD 16 ZV 7979).

40. Die „Historia Comitiorum“ des Berliner Propsts war längst nicht so verbreitet wie die immer wieder überarbeitete und neu gedruckte *Historia* des Chytraeus. Sie wird deshalb an dieser Stelle nicht weiter behandelt.
41. *Chytraeus*, *Historia* (wie Anm. 39), 1576, S. 384a–392a.
42. Spätestens seit dem Naumburger Fürstentag, der auf Bestreben der Kurpfalz mehrheitlich die *CA variata* als Interpretation der *CA invariata* akzeptiert hatte, war für Chytraeus und seinen Landesherrn Ulrich von Mecklenburg klar, daß sie diese Position nicht würden mittragen können.
43. Vgl. *Chytraeus*, *Historia* (wie Anm. 39), 1576, S. 57a–92b.
44. *Chytraeus*, *Historia* (wie Anm. 39), 1576, S. [393a–b].

im Verständnis der ihm darin folgenden Lutheraner eindeutig über die Quellentreue, nämlich zur Urfassung der CA.

Demgegenüber vertrat der Nürnberger Jurist Christoph Herdesianus, der sich mit seinen durchgehend anonym oder pseudonym erschienenen Schriften regelrecht zum Anwalt der calvinistischen Pfalz und des westeuropäischen Calvinismus machte, einen vollkommen anderen Zugang. Ihm kam es darauf an, nachzuweisen, daß Melanchthon die sukzessiven Veränderungen in der CA, namentlich im umstrittenen Abendmahlsartikel, keineswegs aus privatem Interesse vorgenommen habe, sondern daß sie Resultate offizieller Konkordien- und Ausgleichsverhandlungen mit den Oberdeutschen gewesen seien, die den Friedständen und späteren Fürstentagen, wie dem Frankfurter von 1558 und dem Naumburger von 1561, auf denen man sich erneut zur CA bekannt hatte, selbstverständlich zugrunde lagen. Für ihn stand außer Zweifel, daß der auf die jeweils zeitlich begrenzten Anstände aufbauende Religionsfriede sich zweifellos auf all diejenigen erstreckte, die schon zu jenen Zeiten als Konfessionsverwandte oder zumindest als „Mitverwandte“ gegolten hätten.⁴⁵ Als Beleg dafür zog er die Verhandlungen zum Nürnberger Anstand von 1532 heran, in dessen Abschied – so führte er aus – die Oberdeutschen ausdrücklich als „Mitverwandte“ eingeschlossen gewesen seien, obwohl sie keineswegs ihr eigenes Bekenntnis, nämlich die *Confessio Tetrapolitana*, aufgegeben hätten.⁴⁶ Der Nürnberger Anstand

45. Herdesianus geht von dem Nürnberger Anstand 1532 aus und erkennt ebenfalls in den darauf folgenden Friedständen, wie dem Frankfurter Anstand von 1539, dessen Erneuerung auf dem Regensburger Reichstag von 1541 und in Speyer 1544, Etappen für die allmähliche Öffnung der Augsburger Konfessionsverwandtschaft. Vgl. *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 266–268.
46. Dazu führte Herdesianus folgendes aus: „Dann damit dißfals kein mißverständnis einfallen mo[e]chte / haben die Augspurgische Co[n]fessions Sta[e]nde / in jrer zu Schweinfurt an die Herren Keyserliche Commissarien / etlicher puncten halber begerter erklä[e]rung / das wort (Mitverwandte) von denen verstanden / vnd erklä[e]rt haben wollen / die zu Augspurg sich in Confession vnd appellation eingelassen hetten / vnter welche man dan[n] die vier / vnd andere mehr Oberla[e]ndische ReichsSta[e]tt namhaftig begrieffen / vnd eingeschlossen hat / vnd haben sie dan noch in jhrem bedencken / vber den Artickeln des anerbottenen friedtstands / nicht haben wollen / daß es die Widersacher / die Papisten / dafu[e]r achten solten / als ob sie jhrer besonderen Confession abgetreten weren.“ So in der *Historia* von der Augspurgischen Konfession (wie Anm. 38), 1581, S. 610. Der Text dieser Eingabe findet sich in DRTA.JR 10,3, Nr. 334 als Regest und abgedruckt in W² 16, Nr. 1197/II, Sp. 1802–1805. Die kaiserlichen Unterhändler erklärten sich mit der hier genannten Liste von „Mitverwandten“ einverstanden. Die folgenden Entwürfe für den Nürnberger Religionsfrieden und auch der endgültige Text übernahmen diese Liste, ja erweiterten sie noch um mehrere Städte. Der zunächst in den Entwürfen noch enthaltene Hinweis darauf, daß sich die aufgezählten Mitverwandten auf das zu Augsburg übergebene Bekenntnis und seine Apologie verpflichtet hätten, ist dann im endgültigen Text dahingehend abgeschwächt, daß nur noch von den

hatte in seinen Augen sogar als „Fundament, Ursprung und Grundfeste“ des Augsburger Religionsfriedens zu gelten, der sich demzufolge auch auf jene zu erstrecken habe, welche die streng lutherische Auslegung der *Confessio Augustana* nicht mitrugen, aber immerhin schon seinerzeit als „Mitverwandte“ bezeichnet worden waren.⁴⁷ Die Augsburger Konfessionsverwandtschaft auf den Stand der *Confessio Augustana* zur Zeit ihrer Präsentation auf dem Reichstag 1530 eingrenzen zu wollen, widersprach seiner Ansicht nach der Aktenlage. Selbst Martin Luther zog er zur Unterstützung seiner Sicht der Dinge heran, indem er dessen frühe, einem calvinischen Verständnis nicht allzu ferne Abendmahlslehre⁴⁸ und spätere Verständigungsbereitschaft mit den Oberdeutschen betonte.⁴⁹ Wenn Luther davon schließlich wieder zurückgetreten sei, so habe doch Melanchthon als aufrichtiger Interpret des Wittenberger Reformators dessen eigentliche Anliegen bewahrt und weitergetragen.⁵⁰ Mit dieser Form der Stilisierung Luthers paßte zusammen, daß in der Kurpfalz seit den 1560er Jahren das von den lutherischen Gegnern als „Landlüge der Heidelbergischen Theologen“ abgestempelte Gerücht kursierte, Luther sei letzten Endes noch auf dem Sterbebett, also in einer Situation, die traditionell als besonders wahrheitsträchtig galt, von seiner strikt realpräsentischen Abendmahlslehre zurückgetreten.⁵¹ Luther selbst wurde damit zum Kronzeugen gegen die autoritative Überhöhung der *Confessio Augustana* invariata und zum Gewährsmann für eine offene, auf den westeuropäischen Pro-

Fürsten und ihren Verwandten ohne Hinweis auf Augsburg 1530 die Rede war. Vgl. DRTA.JR 10,3, Nr. 395 und 398 mit Nr. 549. Diese Auskünfte verdanke ich Herrn Prof. Dr. Armin Kohle, Heidelberg. Vgl. auch o. Anm. 2.

47. Vgl. [*Christoph Herdesianus*], *Historia von der Augsburgischen Confession* (wie Anm. 38), 1581, S. 613. Hier führte er aus: „Also ist nu der oben erzehltter massen gemachter erster Religionsfried vnd anstandt / ein fundament / vrsprung / vnd grundvest / aller hernach gefolgtten erneuerten vn[d] prorogirtten friedsta[e]nden / auch des letztlich zu Passaw / Anno 52. vnnd zu Augspurg Anno 55. auff gemeinem Reichstag / bewilligten vnd auffgerichten / endtlichen vnnd ewigen vnwiderrufflichen Religionsfrieden“.
48. Vgl. z.B. *Martin Luther*, Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament der heiligen wahren Leichnams Christi und von den Brüderschaften, in: WA 2, S. (738) 742–758. Hier hatte Luther den Zeichen- und Gemeinschaftscharakter des Abendmahls in den Vordergrund gestellt. Nicht nur diese, sondern auch weitere Schriften Luthers wußte Herdesianus für seine Argumentation ins Feld zu führen, vgl. dazu genauer *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 607 mit Anm. 15.
49. Hier hat Herdesianus selbstverständlich den Weg zur Wittenberger Konkordie im Blick.
50. So Herdesianus schon in der ersten Fassung seiner *Historia der Augsburgischen Confession*, 1580 (wie Anm. 38), S. 72f.
51. Vgl. [*Joachim Mörlin*], *Wider die Landtlügen / der Heidelbergischen Theologen*. Joachimus Mörlin D. Psalm. 140. Errette mich HERR von den bösen Menschen / Behüte mich für den freueln leuten / etc. Amen. Gedruckt zu Eysslben / Durch Andream Petri. M. D. LXV. (VD 16 M 5895)

testantismus zugehende Auslegung der Augsburger Konfessionsverwandtschaft in Dienst genommen.

Die vor allem von der Kurpfalz aus zu Propagandazwecken eingesetzte „Historia der Augsbürgischen Konfession“ des Christoph Herdesianus erzielte durch ihre überzeugende, auf einer geschickt zusammengestellten Quellenbasis verlaufende Argumentation große Wirkung. Auch wenn es sogleich Gegenreaktionen gab, erschien eine regelrechte Gegendarstellung, wieder unter Aufarbeitung zahlreicher, auch neu hinzugezogener Archivalien, erst 1584 als vierter und letzter Bestandteil der Apologie des Konkordienbuchs.⁵² Bearbeiter war Nikolaus Selnecker. Daneben wurde auch Chytraeus' „Historia“ verschiedentlich neu aufgelegt und sogar – wohl im Blick auf die lutherische Gemeinde in Antwerpen – ins Französische übersetzt.⁵³ Allein dies weist darauf hin, daß die Frage der Augsburger Konfessionsverwandtschaft weder historisch noch theologisch gelöst war. Richtungweisend und geschichtsmächtig aber wurde – wie der Westfälische Friede ca. ein Jahrhundert später bestätigte – der von Herdesianus beschrittene, auf Öffnung zielende Weg.

52. Der erste Teil antwortete unter dem Titel „Apologia“ auf die „Admonitio Christiana“ des Zacharias Ursinus (VD 16 U 334), den von Pfälzer Seite kommenden Einwand gegen das Konkordienwerk, der zweite auf den Protest der Bremer und der dritte auf die ablehnende Stellungnahme der auf der Erbsündenlehre des Flacius beharrenden Theologen unter Führung des Christoph Irenaeus. All diese Schriften hatten weit über ihren Ursprungsbereich hinaus gewirkt. Der vierte Teil wandte sich gegen die publizistischen Aktivitäten des Nürnberger Christoph Herdesianus: [*Nikolaus Selnecker*], Gründliche Warhafftige HISTORIA: Von der Augspurgischen Confession/ wie die Anno 1530. geschrieben/ Keyser Carolo vbergeben/ vnd von dero verwandten Stenden vnd zugethanen/ im Artickel vom H. Abendmal/ je vnd allwege verstanden/ vnd inn öffentlichen Religionshandlungen/ erkleret vnd verteidiget worden: Auch was das Gegenteil je vnd allwege dawider fu(e)rgenom(m)en vnd attentiret. Item/ Von der Concordia/ so Anno 1536. zu Wittenberg/ von gedachtem Artickel auffgerichtet/ Jetzund deducirt bis zum ende deß 1561. Jhars: Wider deß gedichten/ vnaufrichtigen Ambrosij Wolffij [d.i. Christoph Herdesianus] gefelschete Historiam/ so er dauon in die gantze Christenheit ausszusprengen/ sich vermessentlich vnverstanden. Gestellet durch etliche hiezu verordnete Theologen. Gedruckt zu Leipzig/ Durch Georg Defner/ Jm Jahr/ M.D.LXXXIII. (VD 16 ZV 8953) Vgl. dazu im einzelnen *Dingel*, *Concordia controversa* (wie Anm. 18), S. 270–278.
53. [*David Chytraeus*], Histoire de la Confession d'Auxpourg Contenant Les principaux Traittez & Ordonnances, faites pour la Religion, quand l'Electeur Iehan, Duc de Saxe avec les Citez & autres Princes Protestants présentèrent leur Confession de Foy (icy inserée) à l'Empereur Charles V. es Estats général ; tenus à Auxpourg, 1530 Recuevillie Par le D. Daudid Chytreaus, Professeur des S. lettres, en l'Vniversite de Rostoch, & nouvellement mise en Francois, par Luc le Cop, Anvers: Coninx, 1582.

Zusammenfassung

1. Der kurze Blick auf die nach dem Beschluß des Augsburger Religionsfriedens geführten Diskussionen um die Lesarten der Augsburger Konfessionsverwandtschaft hat gezeigt, daß diese Frage nicht nur innerhalb des Reichs von Bedeutung war. Denn je weiter der Interpretationsspielraum gehalten wurde, desto größer war die Chance verfolgter auswärtiger Kirchen, in den durch den Religionsfrieden geschützten Ständen Augsburger Konfession Gesinnungsgenossen und potentielle Bündnispartner zu finden. Eine theologische Klärung dieser dissimulierenden und für eine lehrmäßige Pluralität grundsätzlich offenen Begrifflichkeit wurde deshalb nicht unbedingt als wünschenswert angesehen. Dem stand allerdings eine gegenläufige Strömung entgegen, die – streng bekenntnisbewußt – eine Klärung der Konfessionsverwandtschaft im Sinne der *Confessio Augustana invariata* erstrebte.

2. Ausgelöst wurden solche und ähnliche auf Klärung zielende Überlegungen vornehmlich durch folgende Faktoren: zum einen durch den 1563 vollzogenen Konfessionswechsel der Kurpfalz und dessen reichspolitische Rückwirkungen; zum anderen durch die von zahlreichen Reichsfürsten und Städten mitgetragene lutherische Konfessionsbildung im Konkordienwerk von 1577/80. Denn sowohl der Konfessionswechsel und das eingeleitete Ausschlußverfahren auf dem Reichstag von 1566 als auch die lutherischen Konkordienbemühungen warfen die Frage nach dem eindeutigen Verständnis der Augsburger Konfessionsverwandtschaft auf. Dem von der Kurpfalz unternommenen und von den europäischen Kirchen mitgetragenen Versuch, die Augsburger Konfessionsverwandtschaft auf eine Bekenntnisvielfalt hin zu öffnen, stand das Streben nach Eindeutigkeit und Bekenntnistreue gegenüber. Diese in ihrer Stoßrichtung einander entgegengesetzten Anliegen zielten dennoch im Grunde auf ein und dasselbe, nämlich die definitive Klärung der im Religionsfrieden angesprochenen Augsburger Konfessionsverwandtschaft.

3. Die Lösungsversuche konzentrierten sich auf die Aufarbeitung der Geschichte der *Confessio Augustana*, eines Bekenntnisses, das nicht mehr nur theologische Autorität genoß, sondern durch den Religionsfrieden auch zu einem reichsrechtlichen Maßstab geworden war. Der unausgeglichene Konflikt zwischen bekenntnistreuer Ausrichtung an der ursprünglichen Fassung und der Aufarbeitung kontextgebundener Bekenntnisentwicklung leuchtet nicht nur den weiten Interpretationsspielraum der „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ aus, sondern wirft auch Licht auf die Schwierigkeit, bekenntnismäßige Gruppenidentitäten und politischen Integrationswillen miteinander in Ausgleich bzw. Einklang zu bringen.

Die Frage der Rezeption des Augsburger Religionsfriedens verschmilzt so, zumindest auf evangelischer Seite, mit der Rezeptionsgeschichte der *Confessio Augustana*.